

Bahn*Praxis* B



Aktuell DB Cargo AG: Regelmäßige Fortbildung 2017

DB Netz AG: Muster-Unterweisungsunterlagen für Führungskräfte online

Spezial Ausrüstung mit Signal Lf 7 und Zs 3 am gleichen Standort

Neue ArbStättV: Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen

Liebe Leserinnen und Leser,

der Winter scheint nun dieser Tage endgültig vorbei zu sein. Die vielen dunklen Tage sind vorüber. Die Sonne strahlt und wir Menschen fühlen uns durch das freundliche Licht zumeist viel wohler, ja, man könnte überschwänglich werden.

Doch Halt, da war noch was: Wer sich Freude und Motivation auch am Arbeitsplatz erhalten will, sollte sich nicht zu Unüberlegtem verleiten lassen und mit Wissen und Lernen eine gute Basis für seine und die Sicherheit anderer legen. In diesem Sinne, eigentlich schon recht spät für das Jahr, haben wir auf den ersten Seiten des Heftes einen Beitrag als Übersicht über den regelmäßigen Fortbildungsunterricht für die im Betrieb und der Wagenbehandlung tätigen Mitarbeiter der DB Cargo AG veröffentlicht. Im darauf folgenden Artikel wird eine „Logelei“ der Signalisierung von Geschwindigkeiten durch die verwandten, aber nicht identischen Signale Lf 7 und Zs 3 behandelt.

Eingangs war schon vom „Arbeitsplatz“ die Rede. Aber was ist denn eigentlich genau ein „Arbeitsplatz“? Die Arbeitsstättenverordnung wurde im letzten Dezember novelliert. Wie dabei auch der Begriff des „Arbeitsplatzes“ angepasst wurde, lesen Sie in einem Beitrag zu Arbeitsplätzen auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen. Die Führungskräfte wiederum sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter zu den Gefährdungen am Arbeitsplatz und zu den Maßnahmen zu deren Verhütung zu unterweisen. Zur Erstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen gibt es Hilfestellungen, zu denen die Arbeitschutzorganisation der DB Netz AG berichtet.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und bleiben Sie gesund,

Ihr Bahn*Praxis*-Redaktionsteam



Unser Titelbild:

Rangierer im Berner Raum beim Kuppeln.

Foto: UVB

Impressum „Bahn*Praxis* B“ Zeitschrift zur Förderung der Betriebssicherheit und der Arbeitssicherheit bei der Deutschen Bahn AG

Herausgeber

Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit DB Netz AG Deutsche Bahn Gruppe.

Anschrift

Redaktion „Bahn*Praxis*“, DB Netz AG, I.NPB 4, Theodor-Heuss-Allee 7, D-60486 Frankfurt am Main, Fax (0 69) 2 65-20506, E-Mail: BahnPraxis@deutschebahn.com

Verlag

Bahn Fachverlag GmbH
Linienstraße 214, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0
Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Sebastian Hühnig

Redaktion

Dr. Jörg Bormet (Chefredaktion), Uwe Haas, Anita Hausmann, Gerhard Heres, Markus Krittian, Steffen Mehner, Niels Tiessen, Michael Zumstrull (Redakteure).

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist für Mitglieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos. Für externe Bezieher: Jahresabonnement EUR 15,60 zuzüglich Versandkosten.

Druck

Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

DB Cargo AG

Regelmäßige Fortbildung 2017



Foto: DB AG/Jochen Schmidt

Thomas Schmidt, Referent Aus- und Fortbildung für Triebfahrzeugführer, V.CDL 3(C), DB Cargo AG, Zentrale Mainz

Die jährliche regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter (sogenannte Betriebsbeamte entsprechend § 54 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO) bei der DB Cargo AG ist ein wichtiges Instrument, um bereits bekannte fachliche Inhalte aufzufrischen und Neuerungen zu schulen. Hier wird eine große Themenvielfalt in verschiedenen Methoden angeboten.

Die Prozesse in der Zugförderung bei der DB Cargo AG sind ein Gemeinschaftsprodukt von vielen Beteiligten. Somit ergeben sich häufig gleiche Fortbildungsthemen für Streckentriebfahrzeugführer (Tf), Lokrangierführer (Lrf), Rangierpersonale (Rangierarbeiter – Ra, Rangierbegleiter – Rb) und Wagenmeister (Wgm), aus deren jeweils spezifischen Blickwinkeln. In diesem Artikel wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Themen des laufenden Jahres geben.

Funktionsübergreifende Themen

Für alle Mitarbeiter im Bahnbetrieb wird eine Auffrischung der Kenntnisse beim Befördern gefährlicher Güter angeboten. Hierbei werden insbesondere geschult:

- Die Grundsätze beim Befördern gefährlicher Güter
- Die speziellen Regeln beim Befördern von Gefahrgütern Klasse 7 (radioaktiv)
- Die Grundsätze beim zeitweiligen Aufenthalt gefährlicher Güter
- Die Neuerungen im RID-Regelwerk
- Die Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten beim Transport gefährlicher Güter

Ebenso ist es selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter über Regelwerksänderungen für ihren Tätigkeitsbereich unterrichtet werden. Inhaltlich sind zum Beispiel die Aktualisierung des Betrieblichen Regelwerks DB Cargo AG sowie die Neuerungen in der Ril 915 (unter anderem Bremsproben mit einem Bremsproberechtigten) vorgesehen. Aber auch die neue Ril 435 „Grundsätze für Mitarbeiter im Bahnbetrieb des Schienengüterverkehrs (SGV)“, welche zum Dezember dieses Jahres eingeführt werden soll, wird angesprochen. Hier wurden viele Regeln für Rangierpersonale (Ra und Rb) in einem Regelwerk zusammengefasst und aktualisiert. So wird es für die betroffenen Mitarbeiter einfacher, die Regeln zu finden und zusammenhängende Prozesse zu verstehen. Natürlich bleiben auch in einem „zusammengefassten Regelwerk“ Schnittstellen zu anderen Regelwerken bestehen, jedoch wird sich durch die Aktualisierung der Richtlinie auch die Ausbildung der genannten Mitarbeiter leichter gestalten.

Besondere Themen für Tf und Lrf

Für alle Tf und Lrf sind unter anderem folgende Themen enthalten:

- Arbeitsschutzregeln zum Beifahren und Kuppeln



Die Bedienung neuer Lokomotiven (hier BR 187) wird auch im Praxistraining angesprochen.

- Abstände beim Überqueren von Gleisen
- Regeln beim Sanden
- Die richtige Durchführung der Anfahrprobe

Hier ist anzumerken, dass zur Vermeidung von Arbeitsunfällen die Regeln zum Beifahren sowie zum Kuppeln von Fahrzeugen und Zügen bei der DB Cargo AG mittlerweile strenger gefasst sind, als es die Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ (DGUV Vorschrift 72) fordert. So wurde festgelegt, dass die Tf/Lrf vor dem Beifahren grundsätzlich anhalten müssen und die Mitarbeiter zum Kuppeln erst zwischen die Fahrzeuge treten dürfen, wenn alle Fahrzeuge im Gleis stillstehen.

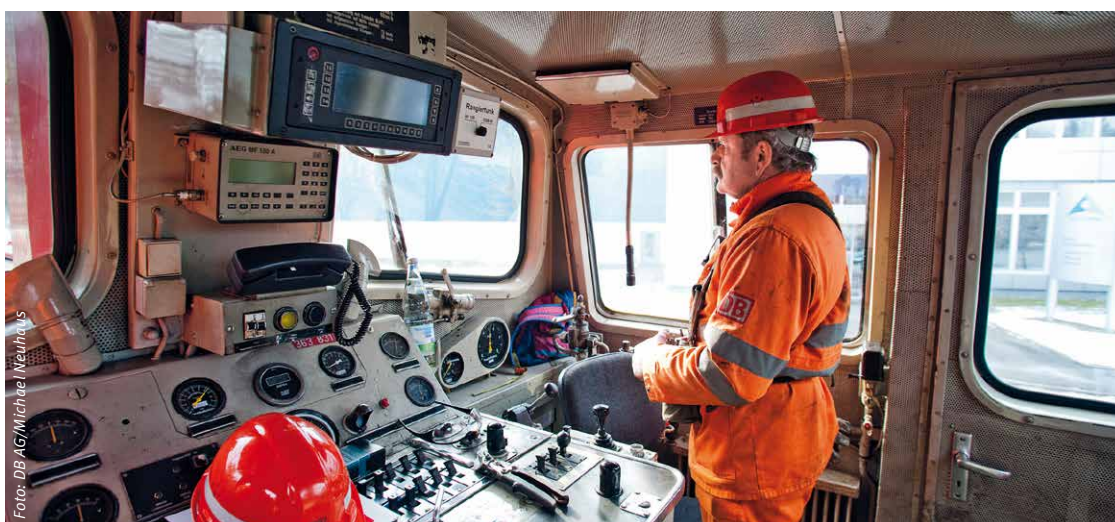
Ergänzend zu den Regeln der Zugvorbereitung wurde bei der DB Cargo AG bereits im Jahr 2015 die Anfahrprobe eingeführt. Die Anfahrprobe stellt die letzte Möglichkeit dar, bei der Abfahrt

des Zuges eventuell einen bei der Zugvorbereitung vergessenen Hemmschuh wahrnehmen zu können, bevor es zu weit schlimmeren Folgen kommt. Daher wird die Anfahrprobe sowohl im Praxistraining angesprochen, beim Simulatortraining geübt und auch im webbasierten Training der Tf und Lrf ab Juli dieses Jahres enthalten sein.

Viele elektrische Lokomotiven der Baureihen 145, 152 und 185 der DB Cargo AG wurden bereits mit dem Fahrassistenzsystem LEADER ausgerüstet. Dieses System soll dem Tf Fahrempfehlungen geben, um den Energieverbrauch bei der Zugfahrt zu senken. Erste Tests im Jahr 2016 konnten bereits Einsparungen zwischen 5 und 8 Prozent bei den Zugfahrten erreichen. Da das Thema Energieeinsparung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Umweltziele des Konzerns leistet, werden die Tf im Praxistraining in der richtigen



Die Regeln zum Arbeitsschutz sind ein fester Bestandteil der regelmäßigen Fortbildung. Hier ein „Pappkamerad“, welcher im Bf Gremberg die Mitarbeiter daran erinnert, ihre PSA zu tragen.



Lokrangierführer auf dem Triebfahrzeug

Bedienung des Fahrassistenzsystems unterwiesen.

Mitarbeiter in der Technischen Wagenbehandlung (TWB)

Im Fortbildungsunterricht der Wagenmeister wird zu allen fachlichen Themen (unter anderem neue Güterwagenbauarten) der Film „Mehr als nur ein Hemmschuh“ gezeigt und anschließend besprochen. Dieser Film wurde von der DB Cargo AG selbst erstellt und bereits im Jahr 2016 im Unterricht für Tf, Lrf und Rb gezeigt. Er handelt davon, wie es passieren kann, dass sich ein Mitarbeiter durch eine andere Tätigkeit ablenken lässt und so einen Hemmschuh vergisst bzw. dann einen Zug fahrbereit meldet. Der Film soll dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zu steigern und gefährliche Ereignisse zu vermeiden.



Ein bei der Zugvorbereitung vergessener Hemmschuh kann zu einem gefährlichen Ereignis im Bahnbetrieb führen

Ist da nicht ein Signal zu viel?

Ausrüstung mit Signal Lf 7 und Zs 3 am gleichen Standort



Frank Mittag, DB Netz AG, I.NPB 4(B), Frankfurt am Main, und Christian Wilhelmi, DB Netz AG, I.NPS 313, Berlin

Die Anwendung der Signale Lf 7 und Zs 3 am gleichen Standort führt insbesondere bei Triebfahrzeugführern (Tf) immer wieder zu Nachfragen. Im Folgenden wollen wir die verschiedenen Anwendungen anhand der Planungsrichtlinien und des Signalbuches erläutern.

Die Notwendigkeit zur Anwendung der Signale Lf 7 und Zs 3 mit der gleichen Kennziffer an einem Standort resultiert aus der Signalbedeutung in Verbindung mit den vorher passierten Hauptsignalen.

- Wenn das Hauptsignal den Fahrtbegriff (Ks 1 oder Hp 1) ohne Zs 3 zeigt, heißt das für den Tf Fahrt mit Streckengeschwindigkeit. Bei einem Geschwindigkeitswechsel innerhalb des anschließenden Weichenbereichs kann der Tf ein allein stehendes Zs 3 nicht zur Geschwindigkeitserhöhung anwenden, da die Aussage im Signalbuch sagt, dass dieses Zs 3 nur gilt, wenn am zurückliegenden Signal eine Geschwindigkeitsbegrenzung signalisiert wurde. Dort wird ein Lf 7 zur Signalisierung des Geschwindigkeitswechsels nach VzG aufgestellt. Damit kann der Tf, nachdem der Ort des Geschwindigkeitswechsels vom Zug vollständig passiert wurde, seinen Zug auf
- die neue Streckengeschwindigkeit beschleunigen.
- Wenn das Hauptsignal den Fahrtbegriff (Ks 1, Hp 1 oder Hp 2) mit Zs 3 zeigt, heißt das für den Tf Fahrt mit der signalisierten Geschwindigkeit bis zum Ende des anschließenden Weichenbereichs. Bei einem Geschwindigkeitswechsel innerhalb des anschließenden Weichenbereichs kann der Tf ein Lf 7 nicht zur Geschwindigkeitserhöhung anwenden, da die Geschwindigkeitseinschränkung mittels Zs 3 weiter gilt. Ein Signal Lf 7 kann innerhalb des anschließenden Weichenbereichs keine Geschwindigkeitsanhebung signalisieren. Um die Geschwindigkeit an dieser Stelle zu erhöhen, wird ein Zs 3 aufgestellt.
- Bei Bahnhöfen, bei denen Ausfahrten sowohl mit als auch ohne Geschwindigkeitseinschränkungen signalisiert

werden, führt es dazu, dass die Geschwindigkeit an zwei Tafeln mit gleicher Kennziffer gezeigt wird, wenn die Beschleunigung der mit Geschwindigkeitseinschränkung ausfahrenden Züge zur Fahrzeitreduktion notwendig ist.

Die oben genannte Situation ist in der Regel bei Geschwindigkeitswechseln auf dem Weg vom Zwischen- zum Ausfahrtsignal anzutreffen. Hier wird das Zs 3 zur Aufwertung der Geschwindigkeitseinschränkung im Regelfall nur aufgestellt, wenn es hinter dem Ausfahrtsignal keine Fahrwegverzweigungen mit einschränkender Geschwindigkeit mehr gibt.

Die Anwendung wird sich aus unserer Sicht auf wenige Einzelfälle beschränken. Hier wird die Doppelausrüstung der zwei Signale zu Gunsten einer eindeutigen Signalbedeutung der Signale Zs 3 und Lf 7 akzeptiert.

Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen

Anforderungen zur Sicherheit und zum Schutz der Beschäftigten



Dipl.-Ing. (FH) Christoph Rützel, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Frankfurt am Main

Der folgende Artikel gibt Hinweise zur neuen ArbStättV und informiert über einige wesentliche Änderungen, die insbesondere für Betriebsbereiche der Bahn im Freien und auf Baustellen relevant sein können.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) am 3. Dezember 2016 werden die Vorgaben und Regelungen für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten an die sich ändernde Arbeitswelt angepasst. Dadurch sollen die Arbeitsplätze sowie die Arbeitsumgebung menschengerechter gestaltet werden. Zudem wird das Umsetzen der festgelegten Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten für den Arbeitgeber erleichtert und die Rechtssicherheit durch präzisere Formulierungen erhöht.

Anwendungsbereich

Unter den Anwendungsbereich nach § 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) fallen neben den Arbeitsplätzen in Gebäuden auch die Arbeitsbereiche auf dem Gelände eines Betriebes im Freien (Betriebsgelände). Im Eisenbahnbetrieb sind solche Bereiche zum Beispiel Zugbildungsanlagen, Rangierbahnhöfe, Abstellanlagen und Anlagen zur Innenreinigung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung (IRA).

Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien, die Beschäftigten dazu dienen, die Betriebsanlagen, Gebäude und/oder Arbeitsplätze sicher und unfallfrei zu erreichen, gehören ebenfalls zur Arbeitsstätte.

Werden auf einer Baustelle innerhalb von Gleisanlagen Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der vorbereitenden und abschließenden Arbeiten ausgeführt, so sind auch hier die Anforderungen der ArbStättV anzuwenden. Das sind üblicherweise die Arbeitsorte, an denen Gleisbauarbeiter tätig werden.

Begriff „Arbeitsplätze“ angepasst

Arbeitsplätze, die nur von kurzer Dauer sind, zum Beispiel bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an ortsveränderlichen Baustellen, werden nun von der ArbStättV erfasst.

Die alte Begriffsdefinition für Arbeitsplätze beinhaltete die Formulierung, dass die Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden muss. Nach allgemeiner Auffassung fand daher die alte ArbStättV nur für Arbeitsplätze



Innerbetriebliche Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien, hier Tf auf dem Weg zur Lok

Anwendung, an denen Beschäftigte mindestens 2 Stunden täglich oder an mehr als 30 Tagen im Jahr tätig wurden. Dies ist mit der neuen Begriffsdefinition für „Arbeitsplätze“ in § 2 nicht mehr haltbar. Arbeitsplätze sind jetzt alle Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig werden. Die zeitliche Einschränkung ist entfallen.

Gestalten von Bildschirmarbeitsplätzen

Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung (BildScharbV) wurden in den neuen Anhang Nummer 6 der ArbStättV übernommen. Gleichzeitig wurde die BildScharbV außer Kraft gesetzt. Der Anhang Nummer 6 der ArbStättV beinhaltet Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und gliedert sich in folgende fünf Abschnitte:

- Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze
- Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte
- Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgelundene Verwendung an Arbeitsplätzen

- Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen
- Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen

Fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Freien sind in den Bahnbereichen eher selten. Vermehrt kommen allerdings tragbare Bildschirmgeräte für den ortsveränderlichen Gebrauch zum Einsatz, zum Beispiel Notebooks, Tablets, Smartphones. Für diese werden nun ebenfalls Anforderungen vorgegeben.

Klarstellen der Gefährdungsbeurteilung

Mit dem überarbeiteten § 3 Gefährdungsbeurteilung wird klargestellt, dass der Arbeitgeber (Unternehmer) neben allen möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten auch die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen hat. Dabei sind die physischen und psychischen Belastungen sowie insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten an



Die neue Begriffsdefinition für „Arbeitsplätze“ enthält keine zeitliche Einschränkung mehr. So fallen Arbeitsplätze auf Baustellen, die von kurzer Dauer sind, unter den Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung.

Bildschirmarbeitsplätzen zu berücksichtigen.

Belastungen der Beschäftigten aufgrund ungenügend gestalteter Arbeitsplätze und Arbeitsumgebungen, zum Beispiel zu geringe Beleuchtungsstärken, ergonomische Mängel, Lärm oder störende Geräusche, können die Psyche negativ beeinflussen.

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen und zu dokumentieren.

Unterweisung neu aufgenommen

Entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Beschäftigten über die Gefährdung während ihrer Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Verhütung ausreichend und angemessen zu unterweisen. In Bezug auf Arbeitsstätten wird diese Forderung in § 6 der ArbStättV „Unterweisung der Beschäftigten“ nun konkretisiert.

Dieser Paragraph wurde komplett neu gefasst. Die bisherigen Regelungen in § 6 zu den Anforderungen an Arbeits-

Sanitär- und Sozialräume wurden im Anhang Nummer 4 der ArbStättV „Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte“ zusammengeführt.

Die Unterweisung muss folgende festgelegte Maßnahmen beinhalten:

- Im Gefahrenfall
- Zur Brandverhütung
- Verhaltensmaßnahmen im Brandfall

Die Maßnahmen im Gefahrenfall müssen sich insbesondere erstrecken auf:

- Die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen
- Die Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen
- Den innerbetrieblichen Verkehr

Die Maßnahmen der Brandverhütung und die Verhaltensmaßnahmen im Brandfall müssen sich insbesondere erstrecken auf:

- Die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge
- Für die Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen (Brandschutzhelfer), in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen

Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden. Danach sind sie mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in der Arbeitsstätte wesentlich verändern und diese mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden sind.

Obwohl die Dokumentation der Unterweisung in der ArbStättV nicht explizit genannt wird, ist diese nach dem ArbSchG verpflichtend.

Absturzgefahr konkretisiert

Die Maßzahl, ab wann Absturzgefahr besteht, wird nun im Anhang Nummer 2.1 der ArbStättV „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ genannt. Eine Absturzgefahr besteht an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen immer dann, wenn die Absturzhöhe mehr als 1 Meter beträgt.



Foto: DB Fahrwegdienst GmbH

Vegetationsarbeiten mit Freischneider neben dem Gleis

Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen nicht geeignet, zum Beispiel gemauerte Brüstungen, Geländer oder Gitter, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten.

Ergänzende Anforderungen bei Baustellen erweitert

Speziell für Baustellen beinhaltet die neue ArbStättV ergänzende Regelungen im Anhang Nummer 5.2 „Baustellen“. Diese dienen dazu, dass die dort tätigen Beschäftigten an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sicher und unfallfrei arbeiten können.

Die Notwendigkeit bei Baustellen, eine Schutzvorrichtung anzubringen, zum Beispiel ein Geländer, ist von den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten abhängig.

Befinden sich Arbeitsplätze und/oder Verkehrswegen am und über Wasser oder an und über anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, so ist in jedem Fall eine Schutzvorrichtung

anzubringen, unabhängig von der Absturzhöhe.

Die Pflicht für Schutzvorrichtungen besteht

- Bei mehr als 1 Meter Absturzhöhe an Wandöffnungen oder an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen
- Bei mehr als 2 Meter Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen

Bei einer Absturzhöhe bis zu 3 Metern ist eine Schutzvorrichtung entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken von baulichen Anlagen mit bis zu 22,5 Grad Neigung und nicht mehr als 50 Quadratmetern Grundfläche. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden und diese Beschäftigten besonders unterwiesen sind. Die Absturzkante muss für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.

Fazit

Ziel der ArbStättV ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu gewährleisten. Unfälle in Arbeitsstätten, zum Beispiel

verursacht durch ungeeignete oder schadhafte Fußböden, zu eng bemessene Verkehrswege oder unzureichende Beleuchtung, können vermieden beziehungsweise reduziert werden durch die Auswahl geeigneter Einrichtungen, eine ordnungsgemäße Instandhaltung sowie durch sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten.

Neben der Sicherheit spielt in der ArbStättV aber auch die Gesundheit der Beschäftigten eine große Rolle. So enthält die Verordnung zum Beispiel auch Forderungen nach gesundheitlich zuträglichen Luft-, Klima- und Beleuchtungsverhältnissen sowie nach einwandfreien Einrichtungen, insbesondere Sanitär- und Erholungsräumen.

In der Gesamtschau betrachtet, bringen die Änderungen in der neuen ArbStättV einen erheblichen Fortschritt für eine menschengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen.

DB Netz AG

Muster-Unterweisungsunterlagen für Führungskräfte online

Niels Tiessen, Leiter Arbeits-/Brandschutz DB Netz AG, Frankfurt am Main

Mit der kürzlich erfolgten Einstellung von Muster-Unterweisungsunterlagen in das Intranet unterstützt die DB Netz AG die Vorgesetzten bzw. Führungskräfte bei der Durchführung der jährlich durchzuführenden „Arbeitsschutz-Unterweisung“.

Einschlägige Regelwerke, wie das Arbeitsschutzgesetz (§ 12) und die DGUV Vorschrift 1 (§ 4), sehen eine mindestens jährlich durchzuführende Unterweisung der Beschäftigten vor. Deren Schwerpunkt bilden die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Verhütung. Die Inhalte der Unterweisung lassen sich mithilfe der Gefährdungsbeurteilung und den Betriebsanweisungen ermitteln.

Es bietet sich an, die Unterweisung mit den gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) erforderlichen Informationen über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie das Verhalten im Gefahrenfall zu kombinieren.

Klar ist: Bei nahezu jedem Arbeitsplatz gibt es individuelle Besonderheiten beziehungsweise Anforderungen, die ihn einzigartig machen. Das bedeutet jedoch nicht, dass deshalb die mit ihm verbundenen Gefährdungen stets einzigartig sind. Diesem Grundsatz trägt die Erstellung tätigkeitsbezogener Gefährdungsbeurteilungen Rechnung. Sowohl bei deren Erstellung als auch bei der Unterweisung unterstützt die Arbeitsschutzorganisation der DB Netz AG in vielfältiger Weise.

Mit maßgeblicher Unterstützung des Arbeitsschutzes des Regionalbereiches West wurden nun modular aufgebaute Muster-PowerPoint-Chartsätze erstellt, die als Grundlage für die jährliche Unterweisung genutzt werden können.

Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten / Erste Hilfe

In diesem Chartsatz wird insbesondere auf die Themen Versicherungsschutz,

DB NETZE




Dieser Chartsatz enthält nicht alle erforderlichen Informationen für die Unterweisung für einzeln arbeitende Personen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 78!

Muster-Chartsatz
Arbeiten im Gleisbereich
 Version 1.2 vom 09.01.2017

Ihre Sicherheit.
Ihr Arbeitsschutz.

Quelle: DB Netz AG

Unfallmeldung, Sicher auf den Wegen von und zur Arbeitsstelle, Berufskrankheiten, Unfälle durch Stolpern, Rutschen, Stürzen – SRS (Abbildung 1), Rettungskette, Erste Hilfe, Traumatisierende Ereignisse, Auffinden einer bewusstlosen Person eingegangen.

Arbeiten im Büro / Bildschirmarbeitsplätze

Für entsprechende Unterweisungen vermittelt dieser Chartsatz Informationen zu den Themen Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Lagerung von Materialien, Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze, Benutzung von Aufstiegshilfen.

Arbeiten im Gleisbereich

Um über das Thema Arbeiten im Gleisbereich nach der DGUV Vorschrift 78 im Rahmen der jährlichen Unterweisung zu informieren, hält die Präsentation Charts zu folgenden Aspekten bereit: Regelwerke,

Gleisbereich vs. Gefahrenbereich (Abbildung 2), Sicherheitsraum, Sicheres Überqueren der Gleise, Sicherungsmaßnahmen im Gleisbereich, Warnsignale, Gefahr durch Schnee, Ablenkung durch mobile Endgeräte, Gefahren aus der Oberleitung, Gefahren durch Zecken, Arbeiten an heißen Sommertagen.

Dieser Chartsatz enthält jedoch nicht alle erforderlichen Informationen für die Unterweisung für einzeln arbeitende Personen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 78!

Brandschutz und Verhalten im Brandfall

Der Chartsatz kann als Grundlage für die Information der Beschäftigten über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie das Verhalten im Gefahrenfall gemäß Abschnitt 9 (6) der ASR A2.3 genutzt werden. Besondere Schwerpunkte dieses Chartsatzes bilden Gefahren des Brandrauches,

SRS-Unfälle (Stolpern, Rutschen, Stürzen)



Abbildung 1:
SRS-Unfälle



Unfälle passieren nicht zufällig – sie werden verursacht.

SRS-Unfälle sind Unfallschwerpunkt Nr. 1 nach den Statistiken der Unfallversicherungsträger.

Die häufigsten Ursachen von SRS-Unfällen sind:

- mangelnde Aufmerksamkeit
- regelwidriges Verhalten: Treten auf Schienenköpfe und nasse Holz-/Stahlschwellen
- verschmutzte, feuchte, glatte Verkehrswege
- Stolperfallen wie Kabel, Schläuche, Verpackungen
- eingeschränkte Sicht beim Transportieren von Lasten
- ungeeignete Schuhe
- unzureichende Beleuchtung

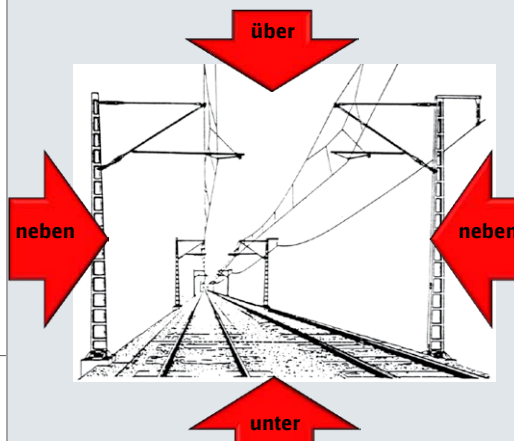


Quelle: DB Netz AG

Abbildung 2:
Was ist denn nun der Gleisbereich?

Quelle: DB Netz AG

Was ist denn nun der Gleisbereich?



Zuerst einmal gilt:

„Der Gleisbereich schließt den Gefahrenbereich ein“

- Der Gleisbereich kann gleich groß wie der Gefahrenbereich sein
- Der Gleisbereich kann größer als der Gefahrenbereich sein
- Der Gleisbereich kann nicht kleiner als der Gefahrenbereich sein

Ihre Sicherheit.
Ihr Arbeitsschutz.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen

- Stromversorgung i.d.R. nicht sichergestellt
- Erstickungsgefahr durch Brandrauch (Kaminwirkung)



Ihre Sicherheit.
Ihr Arbeitsschutz.

Abbildung 3:
Aufzüge im Brandfall
nicht benutzen

Quelle: DB Netz AG

Verhalten im Brandfall, Flucht- und Rettungswege, Sicherheitskennzeichen, Aufzugsbenutzung im Brandfall (Abbildung 3) und der Einsatz von Handfeuerlöschern.

Fazit

Es versteht sich – fast – von selbst, dass die Chartsätze auf die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse angepasst

werden müssen: So müssen beispielsweise in den Chartsatz „Verhalten im Brandfall“ Informationen über die Lage der örtlichen Flucht- und Rettungswege, über die Lage der Brandschutzeinrichtungen (zum Beispiel Feuerlöscher) und die Lage des Sammelplatzes aufgenommen werden.

Die Chartsätze können über die im Intranet der DB Netz AG vorgehaltene

Kommunikationsplattform „Sicherheit und Qualität“ abgerufen werden. Sie erreichen diese über folgenden Link:

https://puspbn.noncd.rz.db.de/Kommunikationsplattform/Zentrale/Arbeitsschutz/_layouts/15/start.aspx#/SitePages/Homepage.aspx